

VII. (Dürfen Stiftungen von Volksmissionen irgendwie abgeändert werden?) Es kommt zuweilen vor, daß Volksmissionen gestiftet werden mit der Clausel im Stiftsbrieft, daß die Mission von Priestern eines bestimmten Ordens abgehalten werden soll. Ist nun der jeweilige Ortspfarrer verpflichtet, Priester jenes bestimmten Ordens einzuladen, wenn er vernünftige Gründe hat, die Mission durch Priester eines anderen Ordens abhalten zu lassen?

Auf diese der Redaction vorgelegte Frage antworten wir folgendes: Der Ortspfarrer hat sich durch die Annahme der Stiftung zur gewissenhaften Erfüllung des Willens des Stifter verpflichtet. So lange letzterer lebt, läßt sich mit seiner Zustimmung eine Abänderung der Stiftung immer bewerkstelligen. Sobald aber der Stifter gestorben ist, bleibt die Verfügung des Stiftsbrieftes gleich einer testamentarischen aufrecht, und daher kann der Ortspfarrer als Vollzieher weder erlaubt noch gültig dieselbe abändern, außer er hätte hiezu die ausdrückliche Befugnis erhalten. Ueberdies hat auch der bezeichnete Orden durch die ein- oder mehrmalige Abhaltung der Mission, also durch die factische Acceptation der Stiftung bereits ein Recht hiezu für die Zukunft erhalten, ein Recht, welches selbst durch zeitweilige Erhebung von Schwierigkeiten von Seite des Ordens noch nicht verloren geht und daher nicht schlechterdings für immer umgangen werden darf.

Nur der Papst kann aus einer gerechten Ursache eine Abänderung der Stiftung verfügen, da er von Christus zum Verwalter aller frommen Stiftungen eingesetzt und jolin berechtigt ist, alles anzuordnen, was und wie es zum geistlichen Wohle der Gläubigen nothwendig oder nützlich erscheint. Der Bischof ist dagegen nicht an sich berechtigt, letzte Willensverfügungen und Stiftungen abzuändern, es sei denn, daß bei Voraussicht gewisser Umstände auch der Stifter selbst gewiß anders verfügt hätte, daher seine Zustimmung zweifellos wäre. (Cf. Dr. Müller, theol. mor. L. II. § 114.)

Immerhin wird sich der Ortspfarrer an seinen Bischof zu wenden haben.

Linz.

Professor Adolf Schmuckenschläger.

VIII. (Thurmglöden ohne feierliche Weihe.) Es hat sich öfter, und wohl jedesmal auf Grund eines Mißverständnisses zugetragen, daß neue Glöden, in der sicheren Voraussetzung, der in einer Bischofstadt angesiedelte Glödengießer habe die feierliche Weihe bereits besorgt, am Bestimmungsort angelangt feierlich empfangen und in den Thurm aufgezogen wurden, hintennach aber sich als traurige Thatfache herausgestellt hat, daß der Glödengießer die Weihe nicht besorgt hatte, demnach ungeweihte Glöden im Thurme angebracht worden sind. Sezen wir den Fall, diese leidige Wirklichkeit sei bloß dem Pfarrer bekannt, und die Pfarrkinder leben in dem

guten Glauben, ihre neuen Kirchenglocken seien vorschriftsmäßig geweiht. Es fragt sich nun, was der Pfarrer in einem solchen Falle zu thun hätte. Ist er im Gewissen verpflichtet, seinen Pfarrkindern den wahren Sachverhalt mitzutheilen? Hat er dafür zu sorgen, daß die Glocken die feierliche Weihe nachträglich empfangen?

Die Besorgung der feierlichen Weihe würde allerdings auch schon die Bekanntmachung der Pfarrgemeinde mit dem Defecte involvieren, sie wäre gar nicht zu vermeiden. — Aber der Pfarrer ist durchaus nicht gebunden, die mangelnde Weihe den Eingepfarrten bekannt zu geben, und zwar wegen der Nachtheile, welche diese Bekanntgabe zur Folge haben müßte. Der Pfarrer würde, wenn er selbst die Glocken besorgt und sie als schon geweiht behandelt hatte, infolge des bekannt gewordenen Mangels in seinem Ansehen derart geschädigt werden, daß seine Amtswirksamkeit in mancher Hinsicht darunter leiden müßte. — Die Glocken selbst würden in den Augen der Pfarrkinder fast allen Wert verlieren, ihre Pietät gegen dieselben würde erschüttert werden, die Stimme dieser Glocken würde bei ihnen an Bedeutung verlieren, sie wären kaum imstande, den Mahnruf Gottes und der Kirche darin zu erkennen. — Ueberdies würde auch die Nachholung der feierlichen Weihe nicht eintreten können, und würde demnach die Schädigung der seelsorglichen Auctorität dem Publicum, wie auch der Pietät des gläubigen Volkes den Glocken gegenüber durch keinen Vortheil irgendwie aufgewogen werden. Am Thurme oben ist die Vornahme der feierlichen Glockenweihe ganz gewiß unmöglich und ebenso auch die Herabnahme der Glocken zu diesem Zwecke. Nach all' dem ist wohl als gewiß anzusehen, daß der Pfarrer nicht verpflichtet ist, seinen Pfarrkindern den Mangel der Glockenweihe bekannt zu geben. Die Nachtheile sind zu bedeutend, als daß es räthlich erscheinen könnte, sich über dieselben hinwegzusetzen, und dies umso mehr, als der Mangel der feierlichen Benediction nicht mehr behoben werden kann. Wenn auch die feierliche Glockenweihe mit ihrem herrlichen, erhabenen Ritus ganz gewiß eine Quelle vieler Gnaden und Segnungen für die Pfarrgemeinde ist, so sind diese dennoch nicht derart, daß ihr Abgang dem Seelenheile der Gläubigen einen bedeutenden Schaden verursachen müßte. Ja, ich möchte sagen, daß der Glaube an die sacramentalen Wirkungen des kirchlichen Segens und das Vertrauen auf die kirchlich gesegneten Glocken dem christlichen Volke das erwirken können, was dem Einzelnen keine Weihe erwirken kann, wenn ihm die rechte katholische Gesinnung abgeht. Und überdies bleiben ja solche Glocken doch nicht ohne jegliche Benediction im Kirchthurme. Denn durch ein Decret der Riten-Congregation vom 16. Juli 1594 wird bestimmt, daß, wenn die Glocken schon vor der feierlichen Benediction im Thurme angebracht und nicht leicht auf den Boden herunterzubringen sind, ein einfacher Priester sie mit Weihwasser besprengen, die bischöfliche Segnung aber unterbleiben soll. Hieran reiht sich von selbst die Frage,

ob der Pfarrer und überhaupt ein gewöhnlicher Priester zu dieser privaten und einfachen Benediction berechtigt sei, ohne sich erst eine Delegation vom Bischöfe erbitten zu müssen. Ich glaube diese Frage unbedingt bejahen zu dürfen. Zwar sagt Hartmann in seinem Repertorium Rituum (5. Aufl., S. 386): „Wäre die Glocke schon aufgehängt, so hat . . . ein Bevollmächtigter die Glocke mit dem angedeuteten“ (durch den Bischof geweihten) „Wasser zu aspergieren,“ und beruft sich hiefür auf das oben angezogene Decret der Riten-Congregation und auf Manuale Rit. Ratisb. Das besagte Decret der Congregation kann aber für einen derartigen Ausspruch nicht angezogen werden, indem selbes keiner Bevollmächtigung erwähnt und von aqua benedicta schlechthin spricht, worunter wohl das gewöhnliche Weihwasser zu verstehen ist. Als allgemein gültige Vorschrift kann demnach Hartmanns Ausspruch nicht angesehen werden; ob er particularrechtlich, namentlich in der Diocese Regensburg Geltung habe, kann ich, da mir das Manuale Rituum jener Diocese nicht zu Gebote steht, allerdings nicht beurtheilen. Eine eigene Formel, womit jene Besprengung der Glocke zu begleiten wäre, wird in dem Decrete der Riten-Congregation nicht genannt und auch nicht angedeutet, noch findet sich für diesen Fall eine im römischen Ritual. Jedoch ist es selbstverständlich, daß dabei die Worte „In nomine Patris“ etc. zu sprechen sind. Aber es steht auch nichts im Wege, jene Formel in Anwendung zu bringen, die als „Benedictio generalis ad omnia“ von der Riten-Congregation am 20. Sept. 1847 publiciert und als bei allen Benedictionen, für welche das Rituale kein bestimmtes Formular vorschreibt, anwendbar erklärt worden ist. Die neuesten Auflagen des Rituale Romanum und vieler Diöcesan-Ritualien enthalten bereits auch diese Formel. Mit Rücksicht auf den guten Glauben der Eingepfarrten, die neuen Thurm Glocken hätten die bischöfliche Weihe erhalten, wäre diese private Benediction ganz geheim und selbst ohne Beziehung irgend eines Minister vorzunehmen.

Budweis. Canonicus Dr. Anton Skočdopole, Professor.

IX. (Zwei Fälle über Irrthum beim Geldauswechseln nach geschehenen Einkäufen.) 1. Flavia, Köchin bei einer Herrschaft, pflegt gewisse Victualien regelmäßig in der Colonialwarenhandlung des Emporius einzukaufen. Eines Tages nun gibt sie dem Emporius, der sie persönlich bedient, eine Zehnguldennote hin zum Auswechseln; dieser zahlt ihr aber aus Versehen um 3 fl. zu viel heraus, was jedoch Flavia erst bemerkt, als sie, zuhause angekommen, das Geld nachzählt. Sie kehrt nun sogleich in den Laden zurück und sagt zu Emporius: „Bitte, Sie haben sich beim Auswechseln um 3 fl. geirrt“. Der Kaufmann, der wohl meint, Flavia wolle behaupten, er habe sich zu ihren Ungunsten geirrt, und sie verlange von ihm die Herausgabe der erwähnten 3 fl., erwidert ihr kurz: „So etwas kommt bei mir nicht vor; und wie können Sie es